

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/14 BH

L 9 SO 381/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 125/11 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Herne,
Freiligrathstraße 12, 44693 Herne,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
4. März 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt ab 1.4.2011 höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), insbesondere einen Regelbedarf von monatlich 594 Euro, höhere Kosten der Unterkunft sowie eines monatlichen Mehrbedarfs für Warmwassererzeugung von 8,37 Euro. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30.7.2012; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 4.3.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, in der Sache sei lediglich über die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2011 zu entscheiden. Für die Zeit ab 1.7.2011 fehle es an einer Verwaltungsentscheidung und einem Vorverfahren; denn die insoweit konkludent ergangenen Bescheide seien nicht im Wege einer zulässigen Klageerweiterung bzw nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in das Verfahren einbezogen worden. Anspruch auf höhere Leistungen habe der Kläger ohnedies weder für den streitbefangenen Zeitraum noch darüber hinaus.
- 2 Mit einem am 4.4.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) für die Einlegung der Beschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.

- 4 Der Rechtsstreit umfasst schon keine grundsätzlich bedeutsame, klärungsbedürftige Rechtsfrage; zur Höhe des Regelsatzes für eine alleinstehende Person hat das BSG bereits entschieden, dass dieser für die Zeit ab 1.1.2011 nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden ist (*BSGE 111, 211 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; BSG, Urteil vom 12.7.2012 - B 14 AS 189/11 R*). Die Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile wurden nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG, Beschluss vom 20.11.2012 - 1 BvR 2203/12 und vom 27.12.2012 - 1 BvR 2471/12*). Eine Divergenz zu einer maßgeblichen obergerichtlichen Entscheidung ist nicht erkennbar. Ob das LSG verfahrensfehlerfrei davon ausgehen konnte, die Klage sei für Zeiträume nach dem 30.6.2011 unzulässig, kann dahinstehen, weil auch ohne den möglichen Verfahrensfehler nach Aktenlage eine Sachentscheidung zugunsten des Klägers nicht in Betracht kommt (*vgl § 170 Abs 1 Satz 2 SGG*).
- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)